



Hessen Kapital für Gründung, Innovation und Wachstum

Ein Finanzierungsangebot für den hessischen Mittelstand

Vergabekriterien Hessen Kapital II GmbH:

A Zielsetzung

Viele Betriebe benötigen Finanzierungsalternativen zur Realisierung ihrer Produktinnovationen und der sich anschließenden Markterschließung. Ohne adäquate Eigenkapitalausstattung werden viele, vor allem mittelständisch geprägte Unternehmen, eine hohe Krisenanfälligkeit aufweisen und auf Dauer keine angemessenen Innovations- und Wachstumsperspektiven bieten können.

Allein schon die hohe Bedeutung von Eigenkapital und eigenkapitalähnlicher Mittel in den Ratingverfahren der Kreditwirtschaft zusammen mit dem vorliegenden Marktversagen in bestimmten Segmenten des Beteiligungsmarktes rechtfertigen den entsprechenden Einsatz monetärer Förderinstrumente auf dem Gebiet der Beteiligungsfinanzierung. Diese tragen dazu bei, dass für viele mittelständische Unternehmen Voraussetzungen für die zusätzliche Erschließung von Fremdkapital geschaffen werden.

Das Land Hessen hat sich mit Hessen Kapital II daher zum Ziel gesetzt, kleine und mittlere Unternehmen vorrangig in den strukturschwächeren Landesteilen in allen Unternehmensphasen zur Stärkung ihres wirtschaftlichen Eigenkapitals finanziell mit Beteiligungskapital und beteiligungsähnlichen Finanzierungsinstrumenten zu unterstützen.

Zu diesem Zweck vergibt die Hessen Kapital II GmbH (nachfolgend Hessen Kapital II) Beteiligungskapital in Form von stillen Beteiligungen und von offenen Beteiligungen. Da die Hessen Kapital II GmbH als Fonds über kein eigenes Personal verfügt, wird sie von der BM H Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH, Wiesbaden, verwaltet, die auch die Geschäftsführung der Hessen Kapital II GmbH übernimmt.

B Regionale Abgrenzung

Das geplante und mitzufinanzierende Vorhaben muss im Land Hessen realisiert werden. Kooperationen mit Partnern innerhalb und außerhalb Hessens sind zulässig. Dies gilt auch für notwendige vorhabensbezogene Aufträge an Forschungseinrichtungen oder Unternehmen sowie für Markteinführungsaktivitäten außerhalb Hessens und für Aktivitäten zur Stärkung des Standortes Hessen. Vorhaben nichthessischer Unternehmen in Hessen können ebenfalls unterstützt werden.

Die Vergabekriterien werden nachfolgend in zwei Gliederungspunkte unterteilt. Gliederungspunkt C bezieht sich auf die Gewährung von stillen Beteiligungen, Gliederungspunkt D auf die Gewährung offener Beteiligungen.



C Stille Beteiligungen

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind bereits gegründete Unternehmen mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Hessen für die folgende Kriterien gelten:

- Es muss sich um kleine und mittlere Unternehmen gemäß jeweils gültiger EU-Definition (zurzeit weniger als 250 Beschäftigte, weniger als € 50 Mio. Umsatz oder weniger als € 43 Mio. Bilanzsumme, Unabhängigkeit von einem Großunternehmen) oder um
- kleine und mittlere Unternehmen, bei denen die Kriterien der EU-Definition nicht vollständig erfüllt sind, handeln. Es sollen in der Regel folgende Restriktionen gelten:
 - a) Unabhängigkeit von einem Großunternehmen
 - b) Umsatz bis maximal 50. Mio. Euro, maximal 75 Mio. Euro bei besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung
 - c) Betriebsgröße bis maximal 499 Beschäftigte (analog dem derzeit geltenden ERP-Beteiligungsprogramm).

Die finanzielle Unterstützung von Unternehmen in Schwierigkeiten ist ausgeschlossen.

Eine gemeinsame Antragstellung von Unternehmen, Hausbank und/oder weiteren privaten Kapitalgebern, wie z.B. auch der MBG H, zur Darstellung einer Gesamtfinanzierung ist erwünscht.

2. Verwendungszweck

Mit der Beteiligung soll die Basis für Expansion und Innovation in einem mittelständischen Unternehmen geschaffen werden. Ebenso soll zur Stärkung des wirtschaftlichen Eigenkapitals beigetragen werden. Die Begleitung von Ausgründungen und die Stärkung der Eigenkapitalbasis von Unternehmen bei regionalpolitisch bedeutsamen Maßnahmen sind besonders förderungswürdig.

Finanzierungsfähige Ausgaben sind insbesondere:

Investitionen in das Anlagevermögen, Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, Investitionen und Aufwendungen für die Markteinführung und Markterschließung, Aufwendungen für Genehmigungs- und Prüfverfahren, Erstellung von Prototypen und Demonstrationsanlagen, Investitionen in Betriebsmittel, Anlaufkosten einer Gesellschaft, aber auch eine Expansionsfinanzierung nach Unternehmensgründung sowie Nachfolgeregelungen und der Betriebsübergang im Zusammenhang mit einer Gründung.

Beteiligungen werden nicht übernommen in Sanierungsfällen und zum Ausgleich von bestehenden Verlusten.

Voraussetzung für die Bereitstellung der Beteiligungsmittel ist die vorherige Gründung eines Unternehmens, dessen Eintragung im Handelsregister, positive Zukunftserwartungen für das Unternehmen sowie die Kapitaldienstfähigkeit.



3. Art, Umfang und Voraussetzungen einer Beteiligung

Die Unterstützung erfolgt in Form von stillen Beteiligungen. Beteiligungen sollen unter dem Gesichtspunkt der Gesamtfinanzierung des Vorhabens erfolgen, die von Kreditinstituten oder anderen Kapitalgebern sichergestellt sein muss.

Die Auszahlung der Beteiligung kann in mehreren Teilbeträgen oder in einer Summe erfolgen. Stille und offene Beteiligungen sind kombinierbar.

Höhe der Beteiligung: Die Beteiligung soll möglichst € 200.000 nicht unterschreiten und beträgt in der Regel maximal € 1.500.000 pro Unternehmen. Stille Beteiligungen können zusätzliche Vereinbarungen, wie z.B. Wertzuwachsregelungen oder Beteiligungen am Verkauf von Betriebsvermögen (Equity kicker), beinhalten.

Auszahlung: Die Beteiligung wird zum Nominalwert ausgezahlt.

Laufzeit: Die Laufzeit der Beteiligung soll ihrem Verwendungszweck entsprechen. Sie beträgt im Regelfall acht Jahre, maximal jedoch 12 Jahre.

Rückzahlung: Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Rückzahlung der Beteiligung nach Ablauf des Beteiligungsvertrages zum Nominalbetrag. Die Rückzahlung wird im Regelfall auf höchstens vier Jahre verteilt werden, wenn die betrieblichen Belange es erfordern.

Kündigung: Der Beteiligungsnehmer ist berechtigt, die Beteiligung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten ganz oder teilweise zu kündigen, eine vorzeitige Kündigung ist nur auf einen Zeitpunkt von mindestens fünf Jahren nach Beginn der stillen Gesellschaft zulässig, Die Rückzahlung oder teilweise Rückzahlung der Einlage durch den Beteiligungsnehmer steht einer Kündigung gleich.

Hessen Kapital II steht ein ordentliches Kündigungsrecht nicht zu.

Hessen Kapital II kann die Beteiligung vorzeitig nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen.

Einzelheiten sind in den jeweiligen Beteiligungsverträgen geregelt.

Sicherheiten: Mit dem Beteiligungsnehmer können innerhalb des Beteiligungsvertrages Vereinbarungen zum Abschluss von Risikolebensversicherungen und/oder der Übertragung von Namensrechten der Firma zur Absicherung der Beteiligung getroffen werden.



Überwachung: Beteiligungen erfolgen immer ohne eine Übernahme unternehmerischer Verantwortung im operativen Geschäft. Als Mitbeteiligte am Unternehmensrisiko erhält Hessen Kapital II Überwachungsrechte. Sie kontrolliert (ggf. auch durch Einschaltung eines Firmenbeirates) die Geschäftsentwicklung anhand von regelmäßigen Berichten und Planungen des Unternehmens und hat das Recht der Einsichtnahme in die Geschäftsbücher. Sie kann Prüfungen vornehmen oder ihre Vornahme durch Fachleute verlangen. Geschäfte von besonderer Bedeutung bedürfen der Zustimmung von Hessen Kapital II.

Konditionen: Die Gesamtvergütung für die stille Beteiligung von Hessen Kapital II setzt sich aus einer festen und einer ergebnisabhängigen Vergütung pro Jahr zusammen und lehnt sich an die Konditionen eines privaten Kapitalgebers an, der i.d.R. die Hälfte, mindestens aber 30% des zu unterstützenden Vorhabens finanziert.

Darüber hinaus kann Hessen Kapital II am Wertzuwachs des Beteiligungsnehmers partizipieren.

Vom Antragsteller ist bei Antragstellung zudem eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 1,5% der Beteiligungssumme an Hessen Kapital II zu zahlen.

4. Beihilferechtliche Bestimmungen

Den gewährten Beteiligungen aus Hessen Kapital II liegen aufgrund der gewählten Zielgruppe von kleinen und mittleren Unternehmen einschließlich der technologieorientierten Unternehmensgründungen unterschiedliche beihilferechtliche Rahmenbedingungen zugrunde. Die von Hessen Kapital II bereitgestellten stillen Beteiligungen werden entweder

- a) auf der Grundlage der De-minimis-Anforderungen.
(De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU-Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013) oder
- b) gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
(ABl. Nr. L 187/1 vom 26. Juni 2014; die Transparenz der Beteiligungen wird hergestellt, indem das Bruttosubventionsäquivalent in Höhe des Nominalbetrags der Beteiligung festgesetzt wird, maximal T€ 400 bei kleinen Unternehmen, bei innovativen KU bis maximal T€ 800) oder
- c) pari passu, beihilfefrei zu identischen Konditionen zum Anteil privater Investoren.
(Mitteilung der Kommission „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen“, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union C 19 vom 22. Januar 2014; der Anteilserwerb erfolgt in einer beihilfefreien Ausgestaltung sofern sich an dem Unternehmen ein oder mehrere vom Unternehmen



unabhängige private Investoren in einem wirtschaftlich bedeutenden Umfang an der zu finanzierenden Maßnahme beteiligen; beträgt die Beteiligung unabhängiger privater Investoren mindestens 30% des Gesamtengagements, kann sie als wirtschaftlich bedeutend gewertet werden) oder

- d) zu identischen Konditionen zum gleichhohen Anteil der MBG H. (dabei werden die Beteiligungen auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung je zur Hälfte von der MBG H (gewertet als privater Investor) und von Hessen Kapital (öffentlicher Investor) zu identischen Konditionen und auch mit einem identischen Subventionswert - analog De-minimis-Bescheinigung der BBH für MBG H-Garantie – ausgereicht)

vergeben.

D Offene Beteiligungen

Hessen Kapital II erwirbt einen Anteil am Stammkapital/Grundkapital der Gesellschaft. Der Wert der Beteiligung richtet sich nach dem Wert des Unternehmens bei realistischer Einschätzung der Zukunftsperspektiven. Der über die Zeichnung des Stammkapitals/Grundkapitals hinausgehende Betrag wird als Kapitalrücklage bereitgestellt.

Die Konditionen einer offenen Beteiligung sind frei verhandelbar. Vom Antragsteller ist bei Antragstellung zudem eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 1,5% der Beteiligungssumme an Hessen Kapital II zu zahlen.

Mit den übrigen Gesellschaftern des Beteiligungsnehmers ist vor Auszahlung der Beteiligungsmittel i.d.R. ein gemeinsames Exitszenario (Verkauf der Gesellschaftsanteile, Börsengang, Rückkauf durch Gesellschaft etc.) zu entwickeln, welches einen Verkauf der Investorenanteile innerhalb von fünf bis sieben Jahren vorsieht. Die Gesellschafter haben das Recht, den Gesellschaftsanteil von Hessen Kapital II bei Verkauf durch Hessen Kapital II zu erwerben. Der Wert dieses Gesellschaftsanteils bemisst sich nach dem dann vorhandenen Firmenwert. Hessen Kapital II hat das Recht, ihren Gesellschaftsanteil zum jeweiligen Unternehmenswert zu verkaufen bzw. einen Verkauf zu initiieren.

Werden offene Beteiligungen im Rahmen der Bestimmungen der EU-Kommission für De-minimis-Beihilfen (maximale Beteiligung: € 200.000,-) eingegangen, bestimmen sich die Antragsberechtigung (KMU) sowie der Verwendungszweck nach Gliederungspunkt C, Nummern 1 und 2.

Für alle anderen offenen Beteiligungen gelten folgende Voraussetzungen:

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind bereits gegründete Unternehmen mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Hessen für die folgende Kriterien gelten:

- nicht börsennotierte kleine Unternehmen (zurzeit weniger als 50 Beschäftigte, weniger als € 10 Mio. Umsatz oder weniger als € 10 Mio. Bilanzsumme, Unabhängigkeit von einem Großunternehmen), deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt, die noch keine Gewinne ausgeschüttet haben und die nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurden. Bei Unternehmen, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, kann der



Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Wirtschaftstätigkeit aufnimmt oder seine Tätigkeit steuerpflichtig wird, als Beginn des Fünfjahreszeitraumes erachtet werden.

Die finanzielle Unterstützung von Unternehmen in Schwierigkeiten ist ausgeschlossen.

Eine gemeinsame Antragstellung von Unternehmen, Hausbank und/oder weiteren privaten Kapitalgebern zur Darstellung einer Gesamtfinanzierung ist erwünscht.

2. Verwendungszweck

Gefördert werden Maßnahmen zur Erhöhung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit.

Zu den förderfähigen Kosten zählen insbesondere Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, Konzept- und Studienkosten, Personalkosten, Investitionen, Betriebsmittel, Markterschließungskosten, Ausbildungskosten und Kosten für Eintragung und Erhalt von Schutzrechten.

3. Art, Umfang und Voraussetzungen einer Beteiligung

Die Beteiligung beträgt maximal € 400.000,00, bei kleinen und innovativen Unternehmen bis maximal € 800.000,00

Innovative Unternehmen sind Unternehmen,

a) die anhand eines externen Gutachtens nachweisen können, dass sie in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln werden, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen,

oder

b) deren Forschungs- und Entwicklungskosten in mindestens einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe mindestens 10 % ihrer gesamten Betriebsausgaben ausmachen; im Falle eines neugegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr ist dies im Rahmen des Audits des laufenden Geschäftsjahres von einem externen Rechnungsprüfer zu testieren.

4. Beihilferechtliche Bestimmungen

Den gewährten Beteiligungen aus Hessen Kapital II liegen aufgrund der gewählten Zielgruppe von kleinen und mittleren Unternehmen einschließlich der technologieorientierten Unternehmensgründungen unterschiedliche beihilferechtliche Rahmenbedingungen zugrunde. Die von Hessen Kapital II bereitgestellten offenen Beteiligungen werden entweder

a) auf der Grundlage der De-minimis-Anforderungen.

(De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU-Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013) oder

b) gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen



mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

(ABl. Nr. L 187/1 vom 26. Juni 2014; die Transparenz der Beteiligungen wird hergestellt, indem das Bruttosubventionsäquivalent in Höhe des Nominalbetrags der Beteiligung festgesetzt wird) oder

- c) pari passu, beihilfefrei zu identischen Konditionen zum Anteil privater Investoren. (Mitteilung der Kommission „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen“, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union C 19 vom 22. Januar 2014; der Anteilserwerb erfolgt in einer beihilfefreien Ausgestaltung sofern sich an dem Unternehmen ein oder mehrere vom Unternehmen unabhängige private Investoren in einem wirtschaftlich bedeutenden Umfang an der zu finanzierenden Maßnahme beteiligen; beträgt die Beteiligung unabhängiger privater Investoren mindestens 30% des Gesamtengagements, kann sie als wirtschaftlich bedeutend gewertet werden)

vergeben.

E Zwingende Voraussetzungen für eine Beteiligung

Das Stammkapital/Grundkapital muss vor Auszahlung der Beteiligung vollständig eingezahlt sein und das Unternehmen muss im Handelsregister eingetragen sein.

Die Beteiligung von Dritten am Grundkapital/Stammkapital ist i.d.R. vorbehaltlich der Zustimmung von Hessen Kapital II zulässig.

Vor Auszahlung der Beteiligung sind die in der Vergangenheit erworbenen und für das Projekt notwendigen Patente in das Unternehmen einzubringen oder dem Unternehmen während der Laufzeit der Beteiligung für eine exklusive Nutzung zur Verfügung zu stellen.

F Antragsverfahren

Anfragen und Beteiligungsanträge sind zu richten an:

BM H Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH,
Gustav-Stresemann-Ring 9, 65189 Wiesbaden (Internet: www.bmh-hessen.de).

In der Regel sind mit den Beteiligungsanträgen folgende Unterlagen einzureichen:

- Allgemeine Vorhabensbeschreibung – Zusammenfassung
- Letzter Jahresabschluss und aktuelle BWA
- Business-Plan mit folgenden Bestandteilen:
 - Angaben zum bestehenden bzw. geplanten Unternehmen
 - Angaben zu den Gesellschaftern und deren Gesellschaftsanteilen
 - Beschreibung der Produkte, Dienstleistungen und Verfahren
 - Darstellung der Marktfähigkeit der Geschäfts- bzw. neuen Produktidee
 - technisch-wissenschaftlicher Hintergrund der Geschäftsidee
 - Patentsituation
 - Vorstellung des jetzigen und zukünftigen Unternehmerteams – Lebensläufe, Kompetenzen
 - Ggf. Darstellung der geplanten Gesellschaftsform
 - Auftragsbestand oder bereits vorliegende Auftragszusagen, LOIs



- Umsatz- und Ertragsplanung sowie Finanzplan für die drei folgenden Geschäftsjahre
- Investitions- und Finanzierungsplan für die drei folgenden Geschäftsjahre
- Arbeitsschritte zur Realisierung des Vorhabens
- Selbstauskunft zur privaten Vermögenssituation der Unternehmer bzw. Unternehmensgründer

Die BM H betreibt die Geschäftsführung und das Management der Hessen Kapital II GmbH. Sie prüft die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit sowie auf formale und inhaltliche Gesichtspunkte und erstellt daraus eine Entscheidungsvorlage für den Beteiligungsausschuss von Hessen Kapital II. Die BM H ist bei der Übernahme der Beteiligung an die Entscheidungen des Beteiligungsausschusses gebunden.

G Weitere Bestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beteiligung von Hessen Kapital II besteht nicht.

Eine Beteiligung erfolgt nur unter dem Gesichtspunkt der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung. Dabei sollte möglichst mit der Kreditwirtschaft zusammengearbeitet werden.

Hessische Unternehmen, die eine Beteiligung von Hessen Kapital II erhalten, verpflichten sich, ihre Betriebsstätte oder Niederlassung für die Laufzeit der Beteiligung in Hessen zu belassen.

Über die Rückzahlungsmodalitäten sowie die Rechte und Pflichten des Beteiligungsnehmers im Rahmen einer Beteiligung werden gesonderte Vereinbarungen getroffen und Verträge geschlossen.

Bei den Zuwendungen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionengesetzes vom 18.05.1977 (GVBl. I, S. 199) in Verbindung mit dem Subventionengesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I, S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch.

Der Beteiligungsnehmer räumt dem Beteiligungsgeber Hessen Kapital II alle für die Beteiligungsverwaltung notwendigen Informations- und Prüfrechte ein. Den genauen Umfang regelt der Beteiligungsvertrag.

Der Beteiligungsnehmer räumt dem Land Hessen und dem Hessischen Rechnungshof das Recht ein, jederzeit die Verwendung der vom Land Hessen für Hessen Kapital II zur Verfügung gestellten Mittel durch Einsicht in die betreffenden Unterlagen und Bücher zu prüfen. Sie wird jedem Auskunftsverlangen des Landes Hessen, des Hessischen Rechnungshofes und dem Beteiligungsgeber entsprechen, welches sich auf die Verwendung der Mittel bezieht. Das Prüfungs- und Auskunftsrecht besteht auch nach Vertragsbeendigung des Beteiligungsvertrages weiter. Für die Unterlagen gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Da die Beteiligung aus öffentlichen Mitteln stammt, erklärt sich der Beteiligungsnehmer mit der Veröffentlichung von Informationen über die Beteiligung einverstanden, soweit das Land Hessen zu dieser Veröffentlichung verpflichtet ist.

HESSEN



HessenKapital

Eine Kombination der Beteiligungen mit den Förderinstrumenten anderer Länder, des Bundes und der EU ist unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorschriften möglich.

Stand 01.01.2015 – gemäß Anzeige zur Freistellung des Entwurfs der Innovationsrichtlinien Teil II Nr. 6

Aktueller Stand: 26.11.2018